

R-112-20

Entscheid

vom 1. Juli 2021

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss

In Sachen

A. _____

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

In der Ausgabe [...] des «forum» Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich wurde am [...] die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) mit den Traktanden «1. Wahl der Stimmentzähler/-innen, 2. Genehmigung der Kirchengutsrechnung 2019, 3. Bauinformationen, 4. Budget 2021, 5. Antrag Entschädigungsreglement Kirchenpflege und Abstimmungsdispositive betr. Sanierung Kirche und Pfarreisaal, 6. Wahl eines Mitglieds in die Kirchenpflege, 7. Varia» publiziert. Ab dem 20. November 2020 lagen die Unterlagen zum Budget 2021 im Pfarreisekretariat zur Einsicht auf. Am [...] fand die Kirchgemeindeversammlung statt. Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden am [...] im «forum» Nr. [...] veröffentlicht. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung lag ab dem [...] im Pfarreisekretariat zur Einsicht auf.

B.

B.a Mit Eingabe vom 4. Januar 2021 richtete A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) ein Protokollberichtigungsbegehren betreffend das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom [...] an die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Er beanstandete eine unrichtige Protokollierung in zwei Punkten.

B.b Mit Beschluss vom 12. April 2021 gab die Aufsichtskommission der Aufsichtsbeschwerde keine Folge. Der Beschluss wurde der Rekurskommission zur Kenntnis gebracht.

C.

Mit E-Mail vom 30. Dezember 2020 erhob der Rekurrent Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. In der Folge wurde ihm eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt, woraufhin der Rekurrent den Rekurs mit Eingabe vom 4. Januar 2020 (recte: 2021) schriftlich und unterzeichnet einreichte. Er rügt Mängel in der Versammlungsleitung.

D.

Mit Vernehmlassung vom 28. Januar 2021 beantragt die Rekursgegnerin, auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Eventualiter sei der Rekurs abzuweisen. Über allfällige Kostenfolgen solle die Rekurskommission entscheiden.

E.

Mit Replik vom 24. Februar 2021 äusserte sich der Rekurrent erneut.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist, entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin, für die Beurteilung des vorliegenden Stimmrechtsrekurses zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. In Stimmrechtssachen beträgt die Rekursfrist fünf Tage (§ 53 i.V.m § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme (§ 22 Abs. 2 VRG). Die Rekursgegnerin bestreitet die rechtzeitige Rekurshebung durch den Rekurrenten. Da Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen veröffentlicht werden müssen (§ 7 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 [LS 182.60, KGR]), ist für die Rekursfrist auf den Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung abzustellen. Das amtliche Publikationsorgan der betroffenen Kirchgemeinde bildet gemäss unbestritten gebliebenen Angaben der Rekursgegnerin das «forum» (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 KGR), worin die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung am [...] publiziert wurden. Der Rekurrent erhob am 30. Dezember 2020 mit E-Mail an die Rekurskommission Stimmrechtsrekurs, was formell ungenügend ist, da nach § 22 Abs. 1 VRG der Rekurs «schriftlich» einzureichen ist und zur Schriftform die eigenhändige Unterschrift der rekurrierenden Partei oder ihres Vertreters gehört (ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 22 Rz. 6). Daraufhin wurde dem Rekurrenten in Anwendung von § 23 Abs. 2 VRG eine Nachfrist zur Verbesserung seiner Rekurschrift gewährt. Innert Frist ging die Rekurschrift schriftlich und unterzeichnet ein. Die rekurrierende Partei muss innert Rekursfrist zumindest ihren klaren Willen zur Anfechtung eines bestimmten Aktes kundtun und die nötigen Angaben zu ihrer Individualisierung machen (ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 22 Rz. 13), was der Rekurrent am 30. Dezember 2020 getan hat. Der Rekurs wurde daher rechtzeitig erhoben. Der Zeitpunkt der Protokollauflage, auf den die Rekursgegnerin abzustellen scheint, ist dagegen vorliegend nicht rechtserheblich für die Beurteilung der Einhaltung der Rekursfrist.

1.3. In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt: a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden, b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind, c. betroffene Gemeindebehörden (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 VRG). Der Rekurrent scheint im Namen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der betroffenen Kirchgemeinde Rekurs führen zu wollen, da er als Präsident der RPK unterzeichnet und sich auch in den Eingaben an die Rekurskommission im Namen der RPK zu äussern scheint («Die RPK hat [...] festgestellt», «wir»). Ob die RPK vorliegend zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert ist und der Rekurrent als Präsident die RPK rechtsgenügend vertreten kann (Einzelunterschrift), kann jedoch offen bleiben, denn der Rekurrent ist persönlich als Mitglied und Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG).

1.4. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG). Die vorliegende Rekurschrift enthält keinen formellen Antrag. Die Anforderungen an den Antrag (und an die Begründung) sind aber nicht immer gleich hoch (ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 23 Rz. 6). Bei juristischen Laien muss es genügen, wenn sich der Antrag aus dem Zusammenhang oder aus der Begründung sinngemäss ergibt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2013.00004 vom 4. April 2013 E. 1.3 m.H.; Entscheid der Rekurskommission R-102-20 vom 10. April 2020 E. 1.4). Aus der Rekurschrift ergibt sich, dass der Rekurrent Mängel betreffend die Versammlungsleitung rügt und geltend macht, dadurch sei es zu Verwirrung und Irritationen bei der Abstimmungsreihenfolge gekommen. Ein Rekurs muss jedoch auf eine Rechtsfolge abzielen (MARTIN BERTSCHI, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a Rz. 45). Als Rechtsfolge eines gutgeheissenen Rekurses in Stimmrechtssachen kann die betreffende Wahl oder Abstimmung aufgehoben und deren Wiederholung angeordnet werden oder in Ausnahmefällen die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festgestellt werden (ALAIN GRIFFEL, Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 27b Rz. 24 ff.). Aus Rekurschrift geht hervor, dass der Rekurrent nicht die Aufhebung einer Abstimmung beantragt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass er die Feststellung einer Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit beantragt.

1.5. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG, Rügepflicht). Auch das KGR sieht in § 74 Abs. 3 vor, dass im Fall der Beanstandung einer Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs in Stimmrechtssachen erheben kann.

1.5.1. Die Rekursgegnerin bringt vor, der Rekurrent habe diese Rügepflicht verletzt. Zwar habe er an der fraglichen Kirchgemeindeversammlung teilgenommen. Er mache aber nicht geltend, dass er die in seinem Rekurs erhobenen Vorwürfe an die Versammlungsleiterin bereits an der Kirchgemeindeversammlung selbst gerügt habe. Solches wäre im Protokoll vermerkt, was vorliegend nicht der Fall sei. Mangels einer Rüge anlässlich der Kirchgemeindeversammlung sei auf den Rekurs nicht einzutreten.

1.5.2. Der Rekurrent rügt Mängel betreffend die Versammlungsleitung (vgl. E. 1.4). Die Rügepflicht umfasst nicht nur Verfahrensfehler bei der Geschäftsbehandlung, sondern betrifft die Verletzung aller politischen Rechte (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00165 vom 10. Juni 2009 E. 2.1.2), weshalb die vom Rekurrenten geltend gemachten Mängel von der Rügepflicht erfasst sind. Sinn und Zweck der in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerten Rügepflicht liegt darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist, und so eine Wiederholung derselben verhindert werden kann (Entscheid der Rekurskommission R-107-18 vom 26. Oktober 2018 E. 1.5.1). Die sofortige Rügepflicht dient zum einen der Verfahrensökonomie: Wenn immer möglich, soll ein Fehler in der gleichen Versammlung behoben werden, zum Beispiel durch Wiederholung einer fehlerhaften oder Nachholen einer unterlassenen Abstimmung. Zum anderen kommt darin der Grundsatz von Treu und Glauben zum Ausdruck: Ein Fehler soll nicht unwidersprochen hingenommen werden, um ihn danach als Anfechtungsgrund gegen einen Beschluss zu benützen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00165 vom 10. Juni 2009 E. 2.1.2). Dabei genügt es, wenn irgendeine stimmberechtigte Person die Rüge in der Versammlung vorgebracht hat; es muss nicht diejenige Person die Rüge erheben, die im Anschluss Rekurs führt (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2). Die Rügeobliegenheit bezieht sich auf sämtliche Verfahrensfehler, insbesondere die Unterdrückung von Voten und Anträgen sowie Fehler im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. An die Form der Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen (zum Ganzen vgl. Entscheid der Rekurskommission R-109-19 vom 4. Mai 2020 E. 1.4.1). Vorliegend findet sich im Protokoll kein Hinweis, wonach ein Versammlungsteilnehmer die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Kirchgemeindeversammlung gerügt hätte. Der Rekurrent macht denn auch nicht geltend, er oder

eine andere anwesende Person hätte sich an der Kirchgemeindeversammlung entsprechend geäußert. Auf vorliegenden Stimmrechtsrekurs ist daher wegen Verletzung der Rügepflicht nicht einzutreten.

1.6. Soweit der Rekurrent die Traktandierung der Kirchgemeindeversammlung beanstandet, indem er ausführt, die Abschiede der RPK zum Budget und zum Spesenreglement (recte: Entschädigungsreglement) seien vorgängig zwar zugestellt, aber nicht traktandiert worden, ist auf den Rekurs wegen Verspätung ebenfalls nicht einzutreten. Die Rechtsmittelfrist für Stimmrechtsrekluse, die sich gegen Vorbereitungshandlungen zu einer Wahl oder Abstimmungen richten, beginnt mit der Eröffnung oder Mitteilung der entsprechenden Anordnung zu laufen. Die Anordnung bildet in einem solchen Fall das Anfechtungsobjekt, während die Wahl oder Abstimmung selbst nur als Vollzugsakt der früheren, als mangelhaft gerügten Anordnung erscheint. Rekluse in Stimmrechtssachen, die sich gegen Mängel bei der Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen wenden, müssen deshalb direkt im Anschluss an die Vorbereitungshandlung innert der Rechtsmittelfrist eingereicht werden. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, kann er allfällige Mängel im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmungen nicht mehr im Anschluss an deren Ergebnis geltend machen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 3.2). Zu den einschlägigen Vorbereitungshandlungen, gegen die allfällige Einwände grundsätzlich sofort, also nicht erst nach der Abstimmung geltend zu machen sind, zählen insbesondere auch behördliche Informationen vor Abstimmungen oder Wahlen sowie die Traktandierung (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 4.1 m.H. und VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.1; Entscheid der Rekurskommission R-110-18 vom 19. Oktober 2018 E. 2.3). Vorliegend ist für Rekursfrist auf die Veröffentlichung der Einladung und der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan am [...] abzustellen (vgl. Entscheid der Rekurskommission R-107-18 vom 26. Oktober 2018 E. 2.4.6). Der Rekurrent hätte gegen die Traktandierung nach Publikation der Sitzungseinladung im «forum» innerhalb der fünftägigen Rekursfrist Stimmrechtsrekurs erheben müssen.

1.7. Soweit sich der Rekurrent inhaltlich gegen die Protokollierung der Kirchgemeindeversammlung wendet, ist festzuhalten, dass die Rekurskommission für eigenständige Protokollberichtigungsbegehren nicht zuständig ist (Entscheide der Rekurskommission R-111-18, R-112-18 und R-114-18 vom 4. Januar 2019 jeweils E. 1.4). Solche Begehren sind im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtskommission zu richten (Art. 42a KO i.V.m. § 67 KGR), was der Rekurrent denn auch getan hat. Mit Beschluss vom 12. April 2021 gab die Aufsichtskommission der entsprechenden Aufsichtsbeschwerde keine Folge.

1.8. Auf den Stimmrechtsrekurs ist daher nicht einzutreten. Selbst wenn auf den Rekurs – soweit er sich nicht gegen die Traktandierung und die Protokollierung richtet – einzutreten gewesen wäre, wäre dieser in der Sache abzuweisen (vgl. nachfolgende E. 2).

2.

2.1. Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst den Gehalt der Garantie der politischen Rechte: Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt nach Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es ist sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. Damit wird die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung gewährleistet (BGE 143 I 211 E. 3.1 m.H.). Art. 34 BV verweist insofern auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht aller Stufen, als dessen korrekte Anwendung in den Schutzbereich der Garantie fällt. Nach § 6 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern.

2.2. Die Wiederholung einer Volkswahl oder Volksabstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (§ 27b VRG). In Ausnahmefällen können im Rahmen einer gesamthaften Würdigung und Abwägung aller relevanten Umstände verschiedene Aspekte (Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Rechtsgleichheit, praktische Gesichtspunkte), trotz Vorliegens von Unregelmässigkeiten, die für das Ergebnis relevant waren, dazu führen, dass eine Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festzustellen ist (vgl. E. 1.4).

2.3.

2.3.1. Der Rekurrent macht geltend, die Abschiede der RPK zum Budget und zum Spesenreglement (recte: Entschädigungsreglement) seien vorgängig zwar zugestellt, aber vor Ort nicht aufgelegt oder vorgelesen worden.

2.3.2. Die Rekursgegnerin erklärt, das Protokoll gebe den konkreten Verfahrensablauf wieder. Bei Traktandum 5 zum Entschädigungsreglement sei redaktionell etwas schief gelaufen. Beim Traktandum 4 zum Budget 2021 habe die Versammlungsleiterin das Wort der zuständigen Kirchenpflegerin gegeben. Diese habe das Budget vorgestellt. Es habe keine Fragen zum Budget gegeben. Anschliessend habe die Versammlungsleiterin über den Investitionsplan [...] informiert. Sodann habe der Rekurrent, als Präsident der RPK, den Abschied der RPK vom [...] vorgelesen und namens der RPK empfohlen, das Budget 2021 und den beantragten Steuerfuss von [...] % zu genehmigen. Daraufhin sei er nahtlos – ohne dass die Versammlungsleiterin habe intervenieren können – mit einer Powerpoint-Präsentation zum Budget 2021 weitergefahren und habe seine Ausführungen mit dem Antrag, wonach die Kirchenpflege zu verpflichten sei, einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre zu erstellen, geschlossen. Erst in diesem Zeitpunkt habe die Versammlungsleiterin die Abstimmungen über Budget und Steuerfuss durchführen können. Sodann sei über den Antrag der RPK zum Finanzplan abgestimmt worden. Wenn der Versammlungsleiterin ein Vorwurf gemacht werden könne, dass dieser, dass sie den Rekurrenten nach Verlesen des Abschieds der RPK nicht resolut unterbrochen habe und sofort zu den Abstimmungen geschritten sei. Wie sich aus dem Protokoll ergebe, seien die Abstimmungen zu Budget, Steuerfuss und Finanzplan korrekt durchgeführt und deren Ergebnisse korrekt protokolliert worden.

2.3.3. Gemäss § 25 Abs. 1 Satz 2 KGR sind die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen, was vorliegend ab dem 20. November 2020 der Fall war. Die fraglichen Abschiede der RPK zum Budget und zum Entschädigungsreglement sind den Stimmberechtigten nach Angaben des Rekurrenten darüber hinaus vorgängig zugestellt worden. Dass sie zusätzlich vor Ort aufgelegt werden müssten, ist nicht ersichtlich, zumal sich der Rekurrent auf keine Norm bezieht, die Entsprechendes vorsehen würde. Der Abschied der RPK wurde sodann an der Versammlung vom Rekurrenten selber in seiner Funktion als Präsident der RPK vorgestellt. Gleiches gilt für Stellungnahme der RPK zum vorgesehenen Entschädigungsreglement. Schliesslich wurde der Antrag der Kirchenpflege auf Erlass eines Entschädigungsreglements an der Versammlung von der Kirchenpflege zurückgezogen, sodass darüber keine Abstimmung stattfand. Es sind demnach keine Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit den behandelten Geschäften festzustellen.

2.4.

2.4.1. Der Rekurrent bringt vor, die Anzahl Teilnehmer (42 Personen gemäss Protokoll) habe es kaum ermöglicht, die Corona-Abstandsregeln einzuhalten. Bei erneuten Versammlungen sei diesen Bedingungen Rechnung zu tragen. Es sei zwar am Eingang auf die Verhaltensregeln hingewiesen worden. Die Versammlungsleitung habe es aber unterlassen, jederzeit zu verifizieren, ob die maximale Teilnehmeranzahl erreicht worden sei. Die Bestuhlung sei zu Beginn entsprechend den Schutzmassnahmen vorgenommen worden, aber durch immer mehr eintreffende Teilnehmer seien auch mehr Stühle hinzugefügt worden, wodurch es immer enger geworden sei. Bei der maximalen Belegung des Versammlungsraums sei zu beachten, dass bereits ca. 50 % des Raums für den Kirchenvorstand, die Präsentatorin sowie die Gäste (insgesamt ca. 10 Personen) reserviert gewesen sei. Der Rest der Teilnehmer (ca. 30 Personen) hätte sich auf nur noch 50 % der Raumfläche verteilt. Die Versammlungsleiterin sei nicht für eine periodische Lüftung besorgt gewesen. Erst aufgrund einer entsprechenden Wortmeldung sei einmalig für ca. 15 Minuten gelüftet worden.

2.4.2. Die Rekursgegnerin führt aus, am Eingang habe ein Plakat auf die Schutzmassnahmen und die Obergrenze von 50 Personen hingewiesen. Die Kirchgemeindeversammlung habe stattfinden dürfen, da es sich um eine Gemeindeversammlung handelte. Zwischen den Stühlen habe ein Abstand von 1.5 m bestanden. Desinfektionsmittel inkl. Tücher, um die Stifte abzuwischen, seien am Eingang deponiert gewesen. Es habe eine Maskenpflicht für alle Teilnehmenden gegolten, ausser für die Redner am Rednerpult und die sprechenden Mitglieder der Kirchenpflege, wenn sie während des Sprechens einen Schluck trinken hätten müssen. Die Teilnehmenden hätten sich für das Contact-Tracing in eine Präsenzliste eintragen müssen. In den Pausen seien die Räumlichkeiten kräftig gelüftet worden und auf einen Apéro sei verzichtet worden. Es seien somit alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden, weshalb die Rüge des Rekurrenten als Empfehlung für künftige Kirchgemeindeversammlungen gewertet werde.

2.4.3. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene unterliegen nach Art. 6c Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR.818.101.26) keinen Beschränkungen bezüglich Durchführung und Personenzahl. Diese Regelung gilt auch für Kirchgemeindeversammlungen (Art. 6 KO). Nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, was vorliegend der Fall war. Es wird vom Rekurrenten nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass die Abstimmungen aufgrund der beanstandeten (allfälligen) Verletzung des Schutzkonzepts nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden bzw. die Ab-

stimmungsfreiheit beeinträchtigt oder die Abstimmungsergebnisse beeinflusst worden wären, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

3.

Auf den Rekurs in Stimmrechtssachen ist nicht einzutreten.

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach beschliesst die Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel

Versandt: Datum